

Aachen, den 15.04.2024

**8. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung  
„Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets  
und des Deutschlandticket Sozial im AVV**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 11. Sitzung in der Wahlperiode 2020/2025 am 20.03.2024 die folgende 8. Satzungsänderung zur „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets und des Deutschlandticket Sozial im AVV“ beschlossen.

**Artikel 1**

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:
  - a) Unter der Angabe „Vom 01.01.2011“ wird der Zusatz „- In der Fassung vom 13.12.2023, gültig ab dem Förderjahr 2024 -“ ersetzt durch „- In der Fassung vom 20.03.2024, gültig ab dem Förderjahr 2024 -“.
  - b) Am Ende der Titelseite wird unter „Fassung gem. Beschluss VV vom 13.12.2023“ der Normverlauf durch „Fassung gem. Beschluss VV vom 20.03.2024“ ergänzt.
2. In Nr. 12 wird das Datum „01.05.2024“ durch das Datum „01.01.2025“ ersetzt.

**Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets und des Deutschlandticket Sozial im AVV“ vom 20. März 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Richtlinie Förderung des Mobil-Tickets und des Deutschlandticket Sozial im AVV“ nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 8. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 15.04.2024

gez.

Stephan Pusch  
Verbandsvorsteher